

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rammelsbach vom 07. Oktober 2015

Der Orts Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung oder werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind:

- Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.06.2011 außer Kraft.

Rammelsbach,
den 07. Oktober 2015
Thomas Danneck
Ortsbürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rammelsbach vom 07. Oktober 2015

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

- Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 350,00 Euro für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 850,00 Euro

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung 2 88,00 Euro

3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte 295,00 Euro

4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte 440,00 Euro

5. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in einer Urnenwand an o.g. Berechtigte 570,00 Euro

6. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem Urnenbaumfeld für o.g. Berechtigte 5 00,00 Euro

7. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem Sternenkinderfeld für o.g. Berechtigte 93,00 Euro

8. Überlassung einer Reihengrabstätte (Fötensarg) auf einem Sternenkinderfeld 139,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a.) eine Wahlgrabstätte 1.700,00 Euro

b.) eine Urnenwahlgrabstätte 576,00 Euro

c.) eine Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld 880,00 Euro

d.) eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand 1.140,00 Euro

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle

a.) an einer Wahlgrabstätte 21,00 Euro

b.) an einer Urnenwahlgrabstätte 10,00 Euro

c.) an einer Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld 15,00 Euro

d.) an einer Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand 19,00 Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Fötensarg (Sternenkinderfeld) 1 70,00 Euro

2. Fötensarg (Sternenkinderfeld), ab freitags 14.00 Uhr 177,00 Euro

3. Beisetzung einer Asche (Urne) 85,00 Euro

4. Beisetzung einer Asche (Urne), ab freitags 14.00 Uhr 91,00 Euro

5. Die Kosten für das Ausheben und Schließen sonstiger Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle a.) für die Aufbewahrung einer Leiche für max. 3 Tage 2 10,00 Euro

b.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche 62,00 Euro

c.) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage 250,00 Euro

d.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung 74,00 Euro

e.) für die Aufbewahrung einer Asche (Urne) in Kabine 2 10,00 Euro

f.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Asche (Urne) in Kabine 62,00 Euro

g.) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne) 180,00 Euro

h.) für die Benutzung der Fußbodenheizung 50,00 Euro

2. Reinigung der Leichenhalle 34,00 Euro

V. Gebühren für anderen Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I., die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer II. sowie die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle nach Ziffer IV. an andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung

für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 27 Abs. 1 der Friedhofssatzung 30,00 Euro

VIII. Abräumen der Gräber

Wahlgrabstätten 387,00 Euro

Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 220,00 Euro

Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 220,00 Euro

Urnengrabstätten 220,00 Euro

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Ortsgemeinderatssitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der Bestimmungen nach Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist von 1 Jahr noch jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenglan, den 07. Oktober 2015
Verbandsgemeindeverwaltung:
Roger Schmitt, Bürgermeister

Baumpaten gesucht

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

unter dem Motto

„Neues Grün für unseren Friedhof“

suchen wir nach Spendern, die Baumpaten werden möchten.

Wenn sie einfach Danke sagen oder verstorbenen Menschen gedenken wollen, spenden Sie einen Baum für unseren neu gestalteten Friedhof.

Interessierte Bürgerinnen, Bürger, Vereine oder Gewerbetreibende können sich im Bürgermeisteramt 06381 - 22 17 oder direkt beim Ortsbürgermeister 06381 - 4 04 32 informieren.

Thomas Danneck
Ortsbürgermeister

